

## **Satzung über die Schülerbeförderung**

vom 19.07.2006, zuletzt geändert am **22.11.2017**

### **§ 1 Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis bezuschusst bzw. erstattet (abzüglich der Eigenanteile) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
  - den Schulträgern,
  - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
  - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen bezuschusst bzw. erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung –ausgenommen Darlehen - nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Sozialgesetzbuch III erhalten.

Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule derselben Schulart.

Beim Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule derselben Schulart werden nur die fiktiven Beförderungskosten bezuschusst bzw. erstattet, die beim Besuch bis zur nächstgelegenen entsprechenden öffentlichen Schule entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.

Nächstgelegene entsprechende öffentliche Schule im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.

- (3) Wohnung i. S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung bzw. Erstattung, wenn
  - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder

- b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
  - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

### **§ 2 Stundenplanmäßiger Pflichtunterricht**

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Beförderungskosten für die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft sowie am erweiterten Bildungsangebot, der Orientierung in Berufsfeldern und Berufsorientierung an Real-, Haupt- und Sonderschulen werden nicht erstattet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Pflichtunterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugend trainiert für Olympia, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen, Fahrten zur Verkehrserziehung sowie andere Praktika.

### **§ 3 Mindestentfernung**

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bezuschusst bzw. erstattet
  - a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Förder- und Sonderschulen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 8 und 9 Schulgesetz Baden-Württemberg ab einer Mindestentfernung von 1 km,
  - b) für Grundschüler (1. - 4. Klasse) und Schüler der Grundschulförderklassen ab einer Mindestentfernung von 2 km,

- c) für Schüler der Berufsschulen ab einer Mindestentfernung von 20 km,
- d) für Schüler der Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen (aller Jahrgangsstufen), Gymnasien, Kollegs, Freien Waldorfschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Sonderberufsfachschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstaben a, b und d bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Fußwegstrecke zwischen Wohnung und Schule. Die Mindestentfernung nach Absatz 1 Buchstabe c bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke. Bei ausschließlicher Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird für Schüler nach Absatz 1 Buchstabe c keine Mindestentfernung zugrunde gelegt.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe a, b und d, die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Fußwegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchstabe a genannten Schüler mindestens 1 km, für die in Abs. 1 Buchstabe b genannten Schüler mindestens 2 km, für die in Abs. 1 Buchstabe d genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchstaben a, b und d werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt trifft das Landratsamt.
- (5) Bei Mindestentfernung nach Buchstabe a kann auf Antrag das Landratsamt, unter Berücksichtigung der Schwere der Behinderung und nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles durch seinen Fachbereich Gesundheit, diese verkürzen oder aufheben.

#### **§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst bzw. erstattet.

- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten. Die Kosten für Wochenendheimfahrten werden außerdem für Berufsschüler erstattet, die während des Blockunterrichts am Schulort in Internaten untergebracht sind.
- (3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

### **§ 5 Begleitpersonen**

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel der in Absatz 4 genannte Bruttobetrag pro Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.
- (4) Begleitpersonen erhalten den in § 4 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz genannten Bruttobetrag pro Stunde Einsatzzeit. Der in Satz 1 genannte Bruttobetrag gilt für alle ab dem 20.04.2013 abgeschlossenen Verträge. Für alle vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge gilt bis zum Zeitpunkt einer Vertragsanpassung ein Bruttobetrag von 7,50 € pro Stunde Einsatzzeit. Mit dem in Satz 1 genannten Bruttobetrag sind alle Leistungen (z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Krankengeld, usw., ebenso die Mehrwertsteuer für bei Unternehmen angestellte Begleitpersonen) abgegolten.
- (5) Bei den Begleitpersonen handelt es sich nicht um medizinisch geschultes Personal. Die Kosten für medizinisches Begleitpersonal werden nicht bezuschusst. Das eingesetzte Begleitpersonal verabreicht keine Medikamente an die zu befördern den Personen.

## § 6 Zuschuss/Eigenanteilspflicht

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler erhält zu den notwendigen Beförderungskosten im Linienverkehr (mit SchülerRegioCard) je Beförderungsmonat einen Zuschuss.

Dieser beläuft sich:

1. für Schüler der Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen (aller Jahrgangsstufen), Gymnasien, Kollegs, der Freien Waldorfschulen ab Klasse 5, Berufsschulen in Teilzeitform, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Sonderberufsfachschulen, Sonderrealschulen und Sondergymnasien, Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Abendgymnasien mit Vollzeitunterricht
    - a) bei der ersten Tarifzone auf 0 €
    - b) bei der zweiten Tarifzone auf die Differenz zur ersten Tarifzone.
  2. für Kinder der Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Grundschulen, Förderschulen, Sonderschulen, und Freien Waldorfschulen der Klassen 1 bis 4 auf die Höhe des vollen Fahrpreises.
- (2) Bei der ausschließlichen Benutzung von Sonderbussen im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 (ohne SchülerRegioCard) oder der Benutzung eines privaten PKW nach § 13 dieser Satzung ist von Schülern nach Abs. 1 Ziffer 1 zu den notwendigen Beförderungskosten ein Eigenanteil in Höhe des Fahrpreises der Tarifzone 1 zu entrichten.

Kinder der Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler der Grundschulen, Förderschulen aller Klassenstufen, Sonderschulen aller Klassenstufen und Freien Waldorfschulen der Klassen 1 bis 4 bezahlen keinen Eigenanteil.

- (3) Die Regelungen in Abs. 1 und 2 kommen nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zur Anwendung und zwar für die Kinder mit dem geringsten Zuschuss bzw. höchstem Eigenanteil, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 a); Pflegekinder sind den leiblichen Kindern einer Familie nicht gleichgestellt. Ab dem dritten Kind wird der Zuschuss in Höhe des (vollen) Fahrpreises gewährt bzw. ein Eigenanteil nicht erhoben. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Behinderte Schüler und Kinder, die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach SGB IX erhalten, erhalten den Zuschuss in Höhe des (vollen) Fahrpreises bzw. sind vom Eigenanteil befreit. Die Eltern haben auf Antrag beim zuständigen Schulträger die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Nachweise vorzulegen.
- (4) Der Schulträger zahlt die Zuschüsse aus bzw. zieht die Eigenanteile ein. Er hat nach Vorleistung die Erstattung der Zuschüsse beim Landkreis zu beantragen bzw. die zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis Lörrach abzuführen (vgl. § 19 Abs. 1).

## **§ 7 Zuschuss in voller Höhe/ Erlass**

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte vorliegt, kann der Schulträger auf Antrag einen höheren Zuschuss bis zu einem Zuschuss in voller Höhe gewähren bzw. den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (1a) Absatz 1 gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Die Bewilligung eines Antrages im Sinne von Abs. 1 ist bei Privatschulen nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Anträge sind dem Landratsamt vom Schulträger gesammelt mit einer Stellungnahme und den entsprechenden Bescheiden nach § 7 Abs.1 vorzulegen.
- (3) Liegen die Voraussetzung nach Abs. 1 vor, wird ein Zuschuss in voller Höhe nur gewährt bzw. werden die Eigenanteile nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.

## **Umfang der Kostenerstattung**

### **§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug\* (vgl. § 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

#### \* Anmerkung zu § 8 Abs. 2:

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

### **§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Halte- und Sammelstelle**

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Kindern und Schülern i. S. von § 3 Abs. 1 Buchstabe a, b, c und d diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.

- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für Schüler nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c und d für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle von bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz, bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe b für eine Wegstrecke bis zu 2 km, bei Schülern und Kindern im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe a für eine Wegstrecke bis zu 1 km.
- (3) § 3 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 10 Zumutbare Wartezeit**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.
- (3) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen sind die Schulanfangs- und Schulschlusszeiten so aufeinander abzustimmen, dass mehrere Schulen von den Schülerfahrzeugen angefahren werden können.

### **§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das Zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gewährt, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem Landratsamt unaufgefordert bis zum 31.10. eines jeden Jahres die Höhe der für das zweit vorangegangene Kalenderjahr gewährten Ausgleichszahlungen sowie der sonstigen Einnahmen und die Gesamtzahl der Berechnung dieser Ausgleichszahlungen sowie sonstigen Einnahmen zugrunde gelegten ausgegebenen Schülermonatskarten (Wochen- und Jahreskarten sind entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 3 PbefGAusglV auf Monatskarten umzurechnen) mitzuteilen. Aus diesen Angaben setzt

das Landratsamt die anrechenbaren Ausgleichszahlungen bzw. sonstigen Einnahmen pro Schülermonatskarte für das folgende Kalenderjahr fest und ermittelt bei Vorlage der Rechnungen über die Zahl der im Abrechnungszeitraum ausgegebenen Schülermonatskarten den Gesamtbetrag der abzusetzenden anteiligen Ausgleichszahlungen bzw. sonstigen Einnahmen. Kommt das Verkehrsunternehmen seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, ist das Landratsamt berechtigt, die abzusetzenden Ausgleichszahlungen und sonstigen Einnahmen zu schätzen.

Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in ergänzenden Richtlinien die Einzelheiten zu regeln.

## **§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen**

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltstellen eingerichtet werden.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, den Einsatz von Schülerfahrzeugen zu mehreren Schulen zu koordinieren und bei Bedarf im Auftrag des bzw. der Schulträger den Beförderungsvertrag abzuschließen.
- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Als Dritte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schüler, die Schülerfahrzeuge nur zu einzelnen Fahrten und nicht regelmäßig in Anspruch nehmen. Das Nähere kann in ergänzenden Richtlinien geregelt werden. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen; Kindergartenkinder, die keinen Schulkindergarten besuchen, zahlen in diesen Fällen einen Fahrpreis von 9,00 € pro Beförderungsmonat.

Werden behinderte Menschen zu beschützenden Werkstätten, die einen unentgeltlichen Beförderungsanspruch nach dem Schwerbehindertengesetz haben, in Schülerfahrzeugen mitgenommen, ist eine pauschalierte Kostenaufgliederung mit dem nach dem Sozialgesetzbuch XII zuständigen Leistungsträger möglich.

- (4) Schüler können aufgrund schlechten Verhaltens ganz oder zeitweise von der Beförderung ausgeschlossen werden.



### § 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf die Höhe des Zuschusses, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu gewähren wäre.
- (2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden in der Regel bei Personenkraftwagen 0,30 €, bei Krafträdern 0,10 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

### § 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr bezuschusst bzw. ohne Anrechnung der Eigenanteile erstattet:
  - ~~2.600~~ 3.250 € für Kinder in Schulkindergärten sowie Grundschulförderklassen
  - 1.250 € für die übrigen Schüler.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landratsamtes abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Kinder eine nähergelegene entsprechende Einrichtung besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Kinder eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Für Kinder in Schulkindergärten kann maximal der doppelte Höchstbetrag je Person und Schuljahr erstattet werden.
- (3) Für Schüler der Sonderschulen werden nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung keine Höchstbeträge bestimmt. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der übersteigende Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- und Landkreis geltend gemacht werden, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Begleitpersonen, werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.
- (4) Der Lastenausgleich gemäß § 14 Abs. 3 bezieht sich auf den Beförderungsaufwand, welcher nach Inkrafttreten der entsprechenden Novelle zu § 18 FAG ab 01. Januar 1995 entstanden ist. Dabei sind die zum 01.01.1989 erfolgten Kürzungen der Zuweisungen gemäß § 18 FAG zu berücksichtigen.

## **Verfahrensvorschriften**

### **§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für die

- Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

### **§ 16 Schülermonatskarten bei Listenbestellung (RVL-Bestellverfahren)**

Schüler, die die Voraussetzungen der Bezuschussung nach dieser Satzung erfüllen und regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Schulträger, soweit dieser am RVL-Bestellverfahren teilnimmt, unter Anrechnung des Zuschusses Schülermonatsfahrkarten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine, Mehrfahrkarten oder Schülerwochenkarten wesentlich billiger sind. Schüler, bei denen der Zuschuss zu den notwendigen Beförderungskosten 0 € beträgt, lösen die Fahrkarte direkt beim Verkehrsunternehmen.

Schüler sind verpflichtet, solche Schülermonatskarten vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraums an den Schulträger zurückzugeben, wenn feststeht, dass dafür die Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Satzung nicht gegeben sind. Werden diese Schülermonatskarten vom Schüler vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraums an den Schulträger zurückgegeben, kann der Schulträger bereits bezahlte Anteile erstatten.

### **§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen**

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen. Soweit angemietete Schülerfahrzeuge eingesetzt werden, sollen die Beförderungsleistungen nach den Grundsätzen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ausgeschrieben und vergeben werden. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluß vorzulegen. Werden Anträge später als vier Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags; das Landratsamt kann auf schriftlichen Antrag die Vorlagefrist verlängern. Die 4-Monatsfrist gilt sowohl für Neu- als auch Änderungsverträge.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

## **§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger schriftlich die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragsstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

## **§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis**

- (1) Die Schulträger beantragen beim Landkreis monatlich oder spätestens jeweils zum 01. April, 01. September und 01. Dezember die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten bzw. der von ihnen gewährten Zuschüsse und führen zeitlich entsprechend die vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Ansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Erstattungsansprüche eines Schuljahres werden nachträglich nur gewährt, wenn der Zuschuss bzw. die Erstattung spätestens zum 01. April des folgenden Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

## **§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**

- (1) Der Landkreis erstattet die dem Schulträger entstandenen Beförderungskosten anstelle des Schulträgers unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.
- (2) Der Landkreis erstattet die vom Schulträger gewährten Zuschüsse anstelle des Schulträgers unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat. In diesem Vertrag ist gleichzeitig die Zahlung der vom Schulträger vereinnahmten Eigenanteile an das Verkehrsunternehmen anstelle der Abführung an den Landkreis (nach § 19) durch den Schulträger zu vereinbaren.

## **§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

- (1) Der Schulträger bezuschusst bzw. erstattet den Schülern bzw. Eltern die beantragten und nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
  1. der Schulträger nicht am RVL-Bestellverfahren teilnimmt (vgl. § 16) oder
  2. die Ausgabe von Schülermonatskarten nicht in Betracht kommt oder
  3. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (vgl. § 13).

- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn dies bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

### **§ 22 Ergänzende Richtlinien**

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

### **§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes**

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zu Grunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

### **§ 24 Rückforderungsanspruch**

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt [zum 22.11.2017](#) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom [19.07.2006](#), zuletzt geändert am 22.03.2017, außer Kraft.

Lörrach, den

Marion Dammann  
Landrätin